

Per E-Mail an: Franziska.Kronberg@bdew.de

Cc: chris.moegelin@bnetza.de

Berlin, den 16.05.2013

Stellungnahme von EFET Deutschland zu den Konsultationsentwürfen der KoV VI vom 27. März 2013

EFET Deutschland begrüßt die Möglichkeit, zu den Konsultationsentwürfen der KoV VI vom 27. März 2013 Stellung nehmen zu können.

Anmerkungen haben wir zu folgenden Punkten:

Hauptteil der KoV

(§ 10. Ziffer 5 lit. a)

EFET Deutschland unterstützt die Einschätzung der Verhandlungsdelegation, dass die Kosten der Marktraumumstellung nicht auf Speicher und markt- bzw. grenzüberschreitende Transporte umgelegt werden sollten. Zum einen sollte die besondere Rolle von Speicher- und Transportkapazitäten als Quelle einer flexiblen Gasbelieferung nicht durch zusätzliche Kosten eingeschränkt werden. Zum anderen wäre es auch aus Diskriminierungsaspekten nicht gerechtfertigt Gasmengen aus Speichern einer Doppel- oder Dreifachbelastung auszusetzen. Sollte das Gas im Marktgebiet verbraucht werden, wird es ohnehin am Exit des Letztverbrauchers an der Umlage beteiligt, also dort wo der Nutzen aus der Marktraumumstellung auch tatsächlich anfällt.

(Anlage 4 Bilanzkreisvertrag § 27):

Aus unserer Sicht entspricht die angedachte Ausgestaltung des § 27 nur mit Einschränkung den Vorgaben des Zielmodells zur Regelenergiebeschaffung, bei dem die Beschaffung der Regelenergie überwiegend mittels kurzfristiger Standardhandelsprodukte über den virtuellen Handlungspunkt (VHP) erfolgen sollte. Diese Art der Beschaffung mittels VHP Nominierung (Title Transfer als Stufe 1) ist momentan für L-Gas nicht möglich, da es sich bei den bestehenden (qualitätsunspezifischen) Börsenprodukten de facto um H-Gas handelt, da die Mengen am VHP NCG-H bzw. VHP GPL-H bereitgestellt werden.

Sollte § 27 in der angedachten Weise ausgestaltet werden, bleibt die Möglichkeit des Title Transfers für L-Gas weiterhin ungenutzt, da es sich bei den qualitätsspezifischen Produkten um rein lokale Produkte gemäß Stufe 2 der Merit-Order-Liste des neuen Regelenergiebeschaffungsmodells handelt.

Aufgrund der geplanten Nachweispflicht zur physischen Einspeisung könnten an der Börse folglich nur Händler Regelenergie im L-Gas anbieten bzw. generell L-Gas über die Börse handeln, die über physische Einspeisemöglichkeiten verfügen. Eine derartige Einschränkung übersieht, dass heute in vielen Fällen der Eigentümer der physischen Einspeisung (z.B. Speicherbetreiber, Importeur mit Transportrechten) und der Besitzer/Nutzer der damit verbundenen Flexibilität

auseinanderfallen. Händler, die virtuelle Speicherkapazitäten oder Bezugsverträge (mit Nominierung am VHP NCG-L oder GPL-L) kontrahiert haben, werden de facto als Anbieter von Regelenergie (und generell vom Börsenhandel mit L-Gas) ausgeschlossen. Gerade die positive Entwicklung des bilateralen Handels in den L-Gas Marktgebieten im letzten Winter hat gezeigt, dass zahlreiche Händler über derartige (virtuelle) Flexibilität verfügen, die dem (Regelenergie-)Markt nicht entzogen werden darf.

Aus diesem Grund sollte ein zusätzliches Börsenprodukt für L-Gas geschaffen werden, in dem auf die physische Nachweispflicht verzichtet wird. Dieses sollte primär für die Regelenergiebeschaffung herangezogen werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird sich zeigen, dass die daraus resultierenden Nominierungen am VHP auch die gewünschten physischen Effekte nach sich ziehen werden. Erst für den Fall, dass weiterhin Ungleichgewichte im Netz bestehen bleiben, sollte auf die nächste Stufe der Merit-Order-Liste zurückgegriffen werden.

(§ 11 Ziffer 8):

- Abschaltverträge für Endkunden (§ 11 Ziffer 8):

Wir halten es für zwingend erforderlich, dass der Lieferant vor Abschluss der Abschaltvereinbarung in den Prozess mit einbezogen wird. Denn nur so kann gewährleistet werden, dass der Abschaltvertrag nicht zu Lasten des Lieferanten geht. So gilt es z.B. zu vermeiden, dass der Lieferant aufgrund fehlender Regelungen im Vertragswerk im Fall des Abschaltens erst zu spät oder gar nicht informiert wird und die Kosten für das bilanzielle Ungleichgewicht zu tragen hat. Dementsprechend ist im Abschaltvertrag zu regeln, dass der Lieferant rechtzeitig informiert wird, wenn die Belieferung des Endkunden unterbrochen wird.

Wir begrüßen hierbei den Vorschlag aus der Verhandlungsdelegation, dass vor Abschluss des Abschaltvertrages (zwischen Netzbetreiber und Endkunden) die Zustimmung des Lieferanten einzuholen ist.

(§ 54):

- Übermittlung stündlicher Messdaten (§ 54):

Im Hinblick auf eine bevorstehende Revision von GABiGas aufgrund des Network Codes on Balancing, die voraussichtlich schon für das GWJ 14/15 anstehen wird, halten wir es aktuell für richtig keine kostenintensiven Änderungen herbeizuführen, die lediglich eine begrenzte Haltbarkeitsdauer aufweisen.

Allerdings gilt schon heute als nahezu sicher, dass die Anforderung der stündlichen Übermittlung der Messwerte – unter der Prämisse, dass weiterhin Within-Day Obligationen mit stündlichen Bilanzierungskosten anfallen – mit Wirksamkeit des NC Balancing zu erfüllen ist. Dementsprechend sollten die Netzbetreiber schon jetzt entsprechende Vorbereitungen treffen.

Im Hinblick auf die eindeutigen Vorgaben aus GeLi Gas muss aus unserer Sicht gegenwärtig v.a. sichergestellt sein, dass auf die Anfrage eines Endkunden stündliche Daten zeitnah und in hinreichender Güte bereitgestellt werden. In den überwiegenden Fällen dürften hierfür Prozessdaten, die näherungsweise bestimmt werden, diese hinreichende Güte aufweisen, d.h. es müssen keine Echtdaten übermittelt werden.

Ein individuelles Entgelt halten wir in diesem Zusammenhang nicht für gerechtfertigt, da die stündliche Datenbereitstellung die Prognosegüte der RLM-Kunden verbessert und somit auch hilft Ungleichgewichte im Netz abzubauen, wovon alle Netznutzer im Zuge verminderter Regelenergieleistungen profitieren.

Sollte die BNetzA die Einführung eines Entgelts akzeptieren, ist auf alle Fälle darauf zu achten, dass dieses keinen prohibitiv hohen Charakter aufweist!

Für Rückfragen und Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

m.cubelic@efet.org